

Verlags-Vertrag

177

179

Herr Geheimrat Brandt, Göttingen, Herzberger Landstrasse 44 - Herr Professor Dr. Engel, Berlin, Reichs- und Preussisches Ministerium für Erziehung, Unterricht und Volksbildung - Herr Professor W. Holtzmann, Bonn, Hindenburgstrasse 123 (als Herausgeber) gründen zusammen mit dem Verlag Hermann Böhlau Nachfolger, Hofbuchdruckerei und Verlagsbuchhandlung G.m.b.H., Weimar, Meyerstrasse 50a (als Verlag) ein

Deutsches Archiv

für Geschichte des Mittelalters.

§ 1

Das Aufgabengebiet des Deutschen Archivs erstreckt sich auf die Veröffentlichung von darstellenden und quellenkritischen Studien aus der deutschen Stammes- und Reichsgeschichte des Mittelalters (also etwa innerhalb des Zeitraumes von 400-1500 nach Christi Geburt) einschließlich aller Sonderdisziplinen (wie Rechts-, Wirtschafts-, Kirchengeschichte usw.) sowie der Hilfswissenschaften sowie auf die wissenschaftliche Berichterstattung über das einschlägige Schrifttum.

§ 2

Das "Deutsche Archiv" erscheint jährlich in 2 Heften im Umfang von je 20 Bogen. Diese bilden zusammen einen Band. Als Jahrgang gilt das Kalenderjahr. Bei Tafelbeigaben vermindert sich die Bogenzahl entsprechend. 2 Tafeln <sup>zählen</sup> <sup>hinein</sup> als 1 Bogen.

§ 3

Der Verlag ersetzt der Schriftleitung und den Herausgebern die baren Portoauslagen, die auf das "Deutsche Archiv" entfallen, und er liefert die für den Geschäftsverkehr erforderlichen Drucksachen (Formulare, Briefbogen etc.).

§ 4

Von den Herausgebern wird zu den Druckkosten von seiten der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft eine jährlicher ~~Druckzuschuss von RM 2.000.~~ <sup>Beihilfe von RM. 50.- für den Bogen</sup> beschafft.

§ 5

Eine Honorierung der Herausgeber oder der Mitarbeiter liegt dem Verlage nicht ob. Für die Honorierung der Beiträge werden die Herausgeber Sorge tragen. Die hierfür erforderliche Summe wird von den Herausgebern aus Mitteln des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtsforschung, der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft oder einer sonstigen Stelle beschafft.

§ 6

Die Festsetzung des Ladenpreises ist Angelegenheit des Verlages. Der Verlag ist <sup>berechtigt</sup> ~~berechtig~~, den Preis im Interesse einer grossen Verbreitung so niedrig als irgend möglich anzusetzen. Als Preis für das Heft ist RM 8.-- vorgesehen.

Vorzugspreise werden nicht gewährt, auch nicht für Mitarbeiter oder Studenten.

Das Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtsforschung ist <sup>Kunde</sup> ~~berechtig~~, bis zu 20 Exemplaren für Tauschzwecke mit einem Nachlass von 25% auf den Ladenpreis zu beziehen.

b.w.

Heraus-  
Deutsche  
eschäfts-  
Brief-

zeit des  
Interesse  
möglich  
vorgesehen.  
für Mit-

skunde  
ecke mit  
ehen.

wird

den  
in-  
or-  
ft  
n-